Trägerschaftsvertrag

Zwischen

der **Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Raphael Wardecki, über

Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz

- nachstehend „Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“ genannt - u n d

dem **Deutschen Roten Kreuz**,

Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Ekkehard Giewald,

und dem Vorstand, Frau Kathrin Konietzke, beide in

Pelzerstr. 15, 23936 Grevesmühlen

- nachstehend „DRK“ genannt -

wird folgender Trägerschaftsvertrag über den Betrieb des Hortes „Neptuns Kinnings“ in Boltenhagen auf Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Das DRK betreibt ab dem 01.09.2020 die Kindertageseinrichtung Hort „Neptuns Kinnings“ in Boltenhagen, Klützer Straße 11-15. Dazu nutzt das DRK das in Eigentum der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen befindliche Gebäude und Grundstück in Boltenhagen, zum Zweck des Betriebes einer Kindertageseinrichtung Hort. Hierzu wird ein gesonderter Mietvertrag geschlossen.

2. Das DRK erfüllt für die Kindertageseinrichtung alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung im Sinne des SGB VIII und des KiföG M-V in der jeweils gültigen Fassung. Es führt die Kindertageseinrichtung auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und stellt sicher, dass es für den Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII jederzeit nachweisen kann. Das DRK gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.

3. Dem DRK obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung.

§ 2 Kapazitäten

1. Das DRK hält Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter entsprechend der erteilten Betriebserlaubnis vor.

2. Veränderungen der Betriebserlaubnis/Kapazitäten werden durch das DRK, der Gemeinde Boltenhagen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

3. Die Öffnungszeiten entsprechen § 7 Abs. 5 und 6 KiföG M-V.

§ 3 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtung erfolgt auf Grundlage von §§ 24 – 29 KiföG M-V.

2. Zur Finanzierung von investiven Maßnahmen kann das DRK Zuschüsse bei der Gemeinde Boltenhagen beantragen.

§ 4 Haftung

Das DRK trägt in umfassender Weise dafür Sorge und ist verantwortlich, dass alle für den Betrieb einer Kindereinrichtung maßgeblichen Rechtsvorschriften, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen beachtet und angewendet werden.

§ 5 Laufzeit

1. Vertragsbeginn ist der 01.09.2020. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2030 und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

2. Dieser Vertrag ist darüber hinaus durch beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende mittels außerordentlicher Kündigung kündbar.

   Außerordentliche Kündigungsgründe für die Gemeinde sind:
   - grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Trägers beim Betrieb der Kindertageseinrichtung
   - Nichtvorliegen einer Betriebserlaubnis für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII. In diesem Fall gilt die Kündigung immer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Betriebserlaubnis, ggf. auch ohne das Einhalten einer Kündigungsfrist.

   Außerordentliche Kündigungsgründe für das DRK sind:
   - Erlöschen der Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung, ggf. auch ohne das Einhalten einer Kündigungsfrist
   - Nichtzahlung der gemeindlichen Finanzierungsanteile

3. Bei Beendigung der Trägerschaft gehen das Inventar sowie Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, welche ausschließlich von der Gemeinde Boltenhagen finanziert wurden, in deren Eigentum über. Dies gilt nicht für Inventar sowie Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, die das DRK selbst angeschafft hat.

4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Schlussvereinbarungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigen Vertragsstörungen werden die Vertragspartner im Interesse der betreuten Kinder zunächst versuchen, den Streitfall außergerichtlich beizulegen. Scheitern alle Versuche einer außergerichtlichen Einigung, sind beide Vertragspartner gehalten, auch während der gerichtlichen Auseinandersetzung das Wohl der betreuten Kinder in der Kindertageseinrichtung zum Ausgangspunkt aller Verhandlungen zu nehmen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.

3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die Aufhebung der Schriftform sind von vornherein unwirksam.

4. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages keinen Einfluss. Die Parteien sind sich darüber einig, dass an die Stelle der ungültigen oder nicht mehr wirksamen Bestimmungen dann die gesetzlichen Bestimmungen treten.

5. Der bestehende Trägerschaftsvertrag vom 17.09.2004 endet mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Grevesmühlen,	Boltenhagen,
……...……	…….
Vorstandsvorsitzender/Vorstand	Der Bürgermeister
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen